jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/7/8 9ObA104/98d, 10ObS25/01a, 9ObA86/06x, 8ObA77/06s, 4Ob192/06y, 10ObS23/11x, 2Ob71/15b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1998

Norm

AVG allg
BAG §27a Abs2
BEinstG §14 Abs2
MRK Art6 Abs1 II5a5
ZPO §190 C1

Rechtssatz

Der Feststellungsbescheid im Sinne des § 14 Abs 2 BEinstG entfaltet trotz mangelnder Parteistellung des Arbeitgebers volle Tatbestandswirkung auch gegenüber dem Arbeitgeber. Der Bescheid über die Einschätzung des Grades der Behinderung genügt bereits, um bestimmte rechtliche Wirkungen hervorzurufen, die sich nicht aus dem Bescheid selbst, sondern daraus ergeben, dass der Bescheid in einer Rechtsvorschrift als Tatbestand für eine Rechtsfolge eingesetzt ist. Die Tatbestandswirkung umfasst daher nicht nur die durch den Bescheid Verpflichteten, sondern alle, an die die Rechtsvorschrift adressiert ist, welche die in Rede stehende Wirkung normiert.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 104/98d
  Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 ObA 104/98d
  Veröff: SZ 71/121
- 10 ObS 25/01a
  Entscheidungstext OGH 20.03.2001 10 ObS 25/01a
  Auch; Beisatz: Hier: Rechtsgestaltender Bescheid gemäß § 27a Abs 2 BAG. (T1); Veröff: SZ 74/48
- 9 ObA 86/06x
  Entscheidungstext OGH 11.08.2006 9 ObA 86/06x
  Beisatz: Die Feststellung der Behinderteneigenschaft im Sinne des BEinstG ähnelt in ihrer Funktion einer Statusentscheidung; der Bescheid entfaltet Tatbestandswirkung. (T2)
- 8 ObA 77/06s
  Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 ObA 77/06s
  Auch; Beis wie T2

- 4 Ob 192/06y
  Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 192/06y
  Auch; Beisatz: Eine Drittwirkung ist nur dann anzunehmen, wenn ein Bescheid eine neue Rechtslage schafft (Gestaltungswirkung) oder wenn die Rechtsordnung (sonst) an die bloße Tatsache seiner Existenz Rechtsfolgen knüpft (Tatbestandswirkung). (T3); Beisatz: Hier bei Bescheid über die Gewährung der Sozialhilfe verneint. (T4); Veröff: SZ 2006/172
- 10 ObS 23/11x
  Entscheidungstext OGH 29.03.2011 10 ObS 23/11x
  Auch
- 2 Ob 71/15b
  Entscheidungstext OGH 08.06.2015 2 Ob 71/15b
  Vgl auch; Veröff: SZ 2015/55
- 8 ObA 32/18s
  Entscheidungstext OGH 28.08.2018 8 ObA 32/18s
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Erfüllung der Voraussetzung des § 23a Abs 1 Z 2 AngG durch Abschluss eines Vergleichs im Gerichtsverfahren, in dem der Arbeitgeber keine Parteistellung hatte. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110351

Im RIS seit

07.08.1998

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at